



Gemeindereglement (GR)

der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Spiez

vom 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	3
2. ORGANISATION.....	3
2.1 STIMMBERECHTIGTE	4
2.1.1 Rechte.....	4
2.1.2 Befugnisse	5
2.2 KIRCHGEMEINDERAT	6
2.3 RECHNUNGSREVISION	8
2.4 KOMMISSIONEN	8
2.4.1 Ständige Kommissionen	8
2.4.2 Nichtständige Kommissionen.....	8
2.5 PFARRER, GEMEINDELEITERIN ODER GEMEINDELEITER.....	8
2.6 DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL	9
2.7 DAS SEKRETARIAT	9
2.8 VERANTWORTLICHKEIT.....	9
3. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	9
3.1 ABSTIMMUNGEN	10
3.2 WAHLEN	11
3.3 PROTOKOLLE	12
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
ANHANG I: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	14

Präambel

*Die Römisch-katholische Kirchengemeinde Spiez als öffentlich-rechtliche Körperschaft,
im Vertrauen auf Gott,
in Verbundenheit mit der Römisch-katholischen Kirche,
als Gemeinschaft verschiedener Sprachen, Kulturen und Traditionen,
in Mitverantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
in der Absicht, der Pfarrei Bruder Klaus Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum
Wohl der Menschen zu schaffen,
im Willen, mit dem Pastoralraum Bern Oberland zusammenzuarbeiten,
im Dialog mit anderen christlichen Kirchen,
im Wunsch, mit den staatlichen Behörden ein partnerschaftliches Verhältnis zu pflegen,
gibt sich das folgende Gemeindereglement:*

1. Umschreibung der Kirchengemeinde

Wesen und Gebiet	Art.1 ¹ Die Röm.-kath. Kirchengemeinde Spiez ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung des Kantons Bern. ² Der Kirchengemeinde Spiez gehören die Personen der Röm.-kath. Landeskirche der Einwohnergemeinden Spiez, Reutigen, Wimmis, Erlenbach im Simmental, Diemtigen, Därstetten, Niederstocken, Oberstocken, Oberwil im Simmental, Krattigen und Aeschi an.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Kirchengemeinde unterstützt ihre Pfarrei in der Erfüllung ihres vom Bischof nach kanonischem Recht übertragenen pastoralen Auftrags. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchengemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe	Art. 3 ¹ Die Organe der Kirchengemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Kirchgemeinderat, c) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal. ² Kirchgemeinderat, Pfarrer, Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter arbeiten kooperativ zusammen und unterstützen einander in der
--------	--

Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern die Mitarbeit und Dienste der Gemeindemitglieder zum Aufbau einer lebendigen Kirche.

2.1 Stimmberechtigte

Versammlung	<p>Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">• im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu genehmigen;• im zweiten Halbjahr, um das jährliche Budget und den Kirchensteuersatz zu beschliessen;• jederzeit innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
2.1.1 Rechte	
Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Unabhängig von ihrer Nationalität sind alle Mitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben und seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen und registriert sind, stimmberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde,</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Öffentlichkeitsprinzip	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">• von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,• innert der Frist (Art. 8) eingereicht ist,• eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,• nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,• entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,• nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung z.Hd. des Kirchgemeinderats bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung z.Hd. des Kirchgemeinderates ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit der Initiative.</p>

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit Einreichung.

Konsultativ-
abstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
² Er ist an deren Stellungnahme nicht gebunden.
³ Es kommt dasselbe Verfahren wie bei Abstimmungen (Art. 47ff) zum Tragen.

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, eine Petition an ein bestimmtes Organ der Kirchgemeinde zu richten.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Kirchgemeindevorstand Bern Oberland,
d) die Abgeordneten des Landeskirchenparlamentes.

Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das jährliche Budget und den Kirchensteuersatz,
c) die Jahresrechnung
d) soweit CHF 20'000 übersteigend:
• neue Ausgaben,
• Verzicht auf Einnahmen,
• Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
• Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert),
• Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
• Finanzanlagen in Immobilien,
• Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
• Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
• Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
• Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
e) die Vergabe der Rechnungsrevision an eine externe Firma für die Amtsdauer von 1 Jahr;
f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von

Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzbereinigungen in die
Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen,
g) den Beitritt in einen Kirchgemeinerverband.

Nachkredite

a) zu neuen
Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für die Bewilligung eines Nachkredits zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Über Nachkredite von weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits beschliesst immer der Kirchgemeinderat.

b) zu
gebundenen
Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfalts-
pflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern,
negative
Zweckbindung

Art. 19 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.2 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinde-
rat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 10'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im jährlichen Budget ein.

Unterschriftsberechtigung

Art. 22 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften (Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen, Anlagen, Zahlungsaufträge oder weitere) verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des für die Finanzen verantwortliche Mitglied des Kirchgemeinderates und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters.

Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des Kirchgemeinderates verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 23 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person oder ein Mitglied des Pfarreirats im Rahmen der zugewiesenen und genehmigten Budgetpositionen sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des Kirchgemeinderates diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 24 ¹ Auf Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten lädt die Sekretärin oder der Sekretär zur Sitzung ein. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung.

² 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 25 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär teilt Ort, Zeit und Traktanden wenigstens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat behandelt traktandierte Geschäfte abschliessend.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 27 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind bei Interessenkonflikten in jedem Fall ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 28 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält Ort und Datum, die Namen der Anwesenden, die Traktanden, Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe sowie die Unterschriften.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.3 Rechnungsrevision

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 29** ¹ Die Rechnungsprüfung wird einer privatrechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen. (Art. 122 lit. C der Gemeindeverordnung vom 16.1.1988).

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für das Folgejahr erfolgt jährlich mit der Genehmigung der Jahresrechnung. Eine mehrmalige Einsetzung ist möglich.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 30** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Versammlung jährlich Bericht.

2.4 Kommissionen

2.4.1 Ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 31** ¹ Der Kirchgemeinderat ernennt die Kommissionen und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben, Kompetenzen und Mitgliederzahl.

² Die Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag.

³ Der Kirchgemeinderat erlässt für ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse eine Verordnung.

⁴ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.4.2 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 32** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.5 Pfarrer, Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter

Anstellung **Art. 33** ¹ Der Pfarrer, die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der Römisch-katholischen Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 34** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrer, der Gemeindeleiterin oder dem Gemeindeleiter ein Mitspracherecht zu.

² Der Pfarrer, die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

2.6 Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal **Art. 35** ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang I geregelt.

2.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 36** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2.8 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 37** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach Art 81 Abs.2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung **Art. 38** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den Amtsanzeigern aller Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde sowie im Pfarrblatt bekannt.

Traktanden **Art. 39** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die Wirkung einer Initiative.

Allgemeines **Art. 40** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, leitet die Versammlung.
² Ist auch das Vizepräsidium verhindert, so wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

Fehler **Art. 41** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person einen Verfahrensfehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung	<p>Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • eröffnet die Versammlung, • fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, • kann dafür sorgen, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen, • veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, • lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und • gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 43 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 44 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt im Zweifelsfall ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Ordnungsantrag beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und, wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.</p>

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und • erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungs- verfahren	<p>Art. 48 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, • erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, • lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, • stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt in der Schlussabstimmung: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	<p>Art. 49 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p>

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann eine geheime Abstimmung anordnen.

Stichentscheid **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Gegenstand **Art. 51** Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit **Art. 52** Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der röm.-kath. Landeskirche.

Unvereinbarkeit /
Verwandten-
ausschluss **Art. 53** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungs-
regeln **Art. 54** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren **Art. 55** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
⁶ Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

	<p>⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"> • prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56), • scheiden ungültige Zettel aus (Art. 57) und • ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).
Ungültiger Wahlgang	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel diejenige der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p>Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, • mehr als einmal auf einem Zettel steht, • überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 59 ¹ Für die Wahl gilt das absolute Mehr der gültigen Zettel.</p> <p>² Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr als Plätze zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 60 ¹ Erreichen im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.3 Protokolle

Protokoll	<p>Art. 62 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort und Datum der Versammlung, • Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, • Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, • Reihenfolge der Traktanden, • Anträge, • Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, • Beschlüsse und Wahlergebnisse, • Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes, • Zusammenfassung der Beratung und • Unterschriften.
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 63 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Die Auflage wird in den Amtsanzeigern aller Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde bekannt gemacht.</p>

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Er informiert die nächste Kirchgemeindeversammlung über allfällige Differenzen.

⁶ Das Protokoll ist öffentlich und wird im Internet veröffentlicht.

⁷ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 64** Die Versammlung erlässt den Anhang I (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 65** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

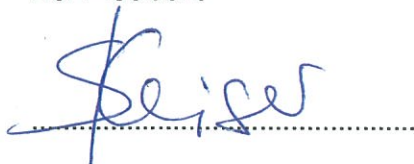
² Es hebt das Organisationsreglement vom 01.01.2013 auf.

Auflagezeugnis

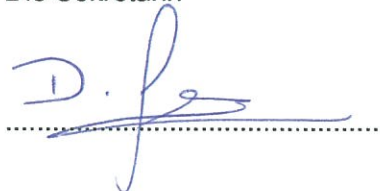
Dieses Reglement wurde vom 15.06.2020 bis 19.08.2020 während mehr als 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung im Sekretariat öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Anzeigern Thun, Frutigen und Niedersimmental sowie im Pfarrblatt termingerecht bekannt gegeben.

Die Versammlung vom 19.08.2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Die Sekretärin



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 02. Okt. 2020



Anhang I: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

- | | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | – Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | – Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters. |
| Finanzielle Befugnisse: | – Verwendung verfügbarer Budgetposition in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 300 im Einzelfall. |
| Übergeordnete Stelle: | – Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | – keine |
| Besoldung: | – gemäss Personalreglement |

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

- | | |
|-------------------------|--|
| Anstellungsorgan: | – Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | – Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. |
| Finanzielle Befugnisse: | – Verwendung verfügbarer Budgetposition in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000 im Einzelfall. |
| Übergeordnete Stelle: | – Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | – keine |
| Besoldung: | – gemäss Personalreglement |